

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 33/12 B

L 12 SB 63/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 SB 173/05 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin für das Beschwerdeverfah-
ren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.3.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den vom beklagten Land ab dem 1.7.2010 anerkannten Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 bereits ab dem 1.11.2004 bejaht. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen einer Abweichung sowie eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat der Beklagte nicht iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargelegt.
- 4 Der Beklagte hat es versäumt, sowohl dem angefochtenen Urteil als auch den von ihm herangezogenen Urteilen des BSG abstrakte Rechtssätze zu entnehmen und diese einander gegenüberzustellen. Vielmehr hat er im Wesentlichen seine eigene Rechtsauffassung zur Nichtanwendbarkeit der mit Wirkung zum 22.7.2010 neu gefassten Grundsätze zur Bewertung des GdB bzw des Grades der Schädigungsfolgen in Teil B Nr 15.1 der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung dargelegt.
- 5 Soweit der Beklagte schließlich als Verfahrensfehler rügt, das LSG habe eine unzulässige Überraschungsentscheidung getroffen, hat er eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) schon im Ansatz nicht hinreichend bezeichnet. Es fehlt an der Darstellung der insoweit relevanten Tatsachen, insbesondere auch zum Ablauf der mündlichen Verhandlung des LSG.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)